OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652448/8/SE

Datum:
Linz, 22. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde des A.O., vertreten durch Mag. S.S., Rechtsanwältin, X, W., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 12. Mai 2022, GZ: FE-511/22, PAD/21/01851865/008/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde), vom 12. Mai 2022, GZ: FE-511/22, PAD/21/01851865/008/VW, wurde A.O. (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammenfassend aus, dass das amtsärztliche Gutachten negativ sei. Um die Eignungsvoraussetzungen wiederherzustellen sei eine Bestätigung über die Absolvierung eines Anti-Aggressions-Trainings beizubringen sowie eine neuerliche verkehrspsychologische (frühestens nach 6 Monaten) und amtsärztliche Untersuchung zu absolvieren.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheids sowie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Im Wesentlichen bringt der Beschwerdeführer vor, dass zwar strafgerichtliche Verfahren und daraus resultierende Verurteilungen wegen gefährlicher Drohung vorliegen, jedoch diese nichts über ein allfällig aggressives Verhalten im Straßenverkehr aussagen würden.

Es habe sich um Ausnahmesituationen aufgrund einer noch bestehenden Sprachbarriere, der Einnahme des Medikaments Lornoxicam mit einhergehenden zahlreichen und massiven Nebenwirkungen sowie einer schweren Erkrankung an COVID-19 gehandelt.

Im Straßenverkehr habe der Beschwerdeführer immer ein verantwortungsvolles Verhalten an den Tag gelegt.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. Juni 2022, eingelangt am 17. Juni 2022, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 22. Juli 2022 eine mündliche Verhandlung, an der der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertretung teilnahmen, durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Am 21. September 2018 kam es zwischen dem Beschwerdeführer und einem seiner Arbeitskollegen – wie schon mehrmals – zu einem Streit. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, seinen Arbeitskollegen mit einem Stanleymesser bedroht zu haben. Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 11. Dezember 2018 wurde der Beschwerdeführer vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung freigesprochen.

II.2.2. Der Beschwerdeführer drohte am 6. September 2021 durch eine telefonische Äußerung gegenüber einer Servicelineberaterin „Am Ende meiner Quarantäne komme ich zum AMS und bringe alle um." Die Staatsanwaltschaft Wels stellte das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Verfahren ein, weil die Äußerung als situative Unmutsäußerung, welche dem Beschwerdeführer im Zorn „herausrutschte" zu qualifizieren war. Der Tatbestand der gefährlichen Drohung wurde nicht erfüllt.

II.2.3. Am 4. Oktober 2021 drohte der Beschwerdeführer mit der telefonischen Äußerung gegenüber einer Magistratsbediensteten „Sie können ruhig die Polizei schicken, ich werde sie mit Messer ficken."

Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 8. Februar 2022 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert binnen acht Wochen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich Facharzt Psychiatrie und eine verkehrspsychologische Stellungnahme (wegen Verdacht auf Aggressionsstörung), beizubringen.

II.2.4. Eine verkehrspsychologische Untersuchung erfolgte am 14. April 2022. Die darüber erstellte Verkehrspsychologische Stellungnahme (im Folgenden: VPS) vom 29. April 2022 lautet auszugsweise wie folgt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Zusammenfassung der Befunde/Gutachten

Im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen finden sich Defizite in der visuellen Überblicksgewinnung, im Konzentrationsvermögen und im schlussfolgernden Denken, die nicht altersgemäß erscheinen. Alle anderen Leistungsdimensionen sind im Normalbereich oder über der Norm ausgebildet. Im Sinne der Fragestellung kann die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit als derzeit nicht gegeben gewertet werden.

Im Hinblick auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ergeben sich derzeit eignungsausschließende Hinweise. Betreffend seiner Sozialvorgeschichte ist der Untersuchte beschönigende und unreflektiert in seinen Angaben. Der Untersuchte beschreibt sich als wenig aggressiv und sicherheitsbewusst, wobei aber keine ausreichende intrinsische Motivation zur Verkehrssicherheit abgeleitet werden kann. Einerseits kann aus der Verhaltensbeobachtung eine einfache Denk- und Persönlichkeitsstruktur sowie andererseits Mentalitäts- und Sprachschwierigkeiten abgeleitet werden. Insgesamt kann heute nicht mit ausreichender Sicherheit eine positive Prognose für eine zukünftige unauffällige Verkehrsteilnahme abgeleitet werden. Insgesamt ist die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht im ausreichenden Ausmaß gegeben.
Vom Standpunkt verkehrspsychologischer Begutachtung ist
Herr [...] zum Lenken eines Kfz der Klassen AM und B derzeit nicht geeignet."

II.2.5. Die psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme vom 20. April 2022 ergibt, dass der Beschwerdeführer „aus heutiger Sicht bedingt geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Klasse der Gruppe 1 zu lenken".
Empfohlen wurden ärztliche Kontrolluntersuchungen und die Absolvierung eines Anti-Aggressions-Trainings.

II.2.6. Das amtsärztliche Gutachten vom 11. Mai 2022 lautet auf „nicht geeignet". Begründend ist ausgeführt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„Der Proband kommt wegen aggressiven Verhalten und insgesamt 3x gef. Drohung, welche aktenkundig ist zu aä. Untersuchung. Bei der klinischen Untersuchung, welche von Dr. Z. durchgeführt wurde, ist der Proband weitgehend unauffällig.
Bei der VPU zeigen sich bei den kraftfahrspez. Leistungsfähigkeiten, deutliche Defizite in visuellen Überblicksgewinnung, dem Konzentrationsvermögen und in der Schlußfolgerung dem Denken. Aus diesem Grund ist dzt. keine Eignung zum Lenken eines Kfz gegeben. Eine neuerliche Untersuchung der kraftfahrspez. Leistungsfunktionen ist in 6 Monaten möglich."

II.3. Beweiswürdigung:

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt aus den oben angeführten Beweismitteln.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme (im Folgenden: VPS) zeigt schlüssig Defizite in der visuellen Überblicksgewinnung, im Konzentrationsvermögen und im schlussfolgernden Denken, die nicht altersgemäß erscheinen, auf. Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit war zum Untersuchungszeitpunkt nicht gegeben. Die verkehrspsychologische Beurteilung „derzeit nicht geeignet" ist nachvollziehbar.

Die psychiatrisch fachärztliche Stellungnahme mit dem Ergebnis „bedingt geeignet" widerspricht der VPS insofern nicht, als sich die Nichteignung schon alleine auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit bezieht.

Das amtsärztliche Gutachten stützt sich (u.a.) auf die VPS, weshalb auf „nicht geeignete“ amtsärztliche Beurteilung nicht in Abrede zu stellen ist. Ferner ist der Beschwerdeführer nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
[...]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;

3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.

[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].

[...]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]

Dauer der Entziehung

§ 25. [...]

(2) Bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

[...]“

III.2. Nachdem das amtsärztliche Gutachten zum Ergebnis gekommen ist, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Fahrzeugen nicht geeignet ist, war ihm die Lenkberechtigung gemäß § 24 FSG zu entziehen.

Die Beschwerde war daher als unzulässig abzuweisen.

III.3. Anzumerken ist, dass zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung das Vorliegen der ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit nachzuweisen ist.

Eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung kann im Oktober 2022 absolviert werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beein-

trächtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer